

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Ausbildung und Prüfung im Rahmen der schulpraktischen Bewährung  
nach der Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb der  
Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (LbVO) vom 18. März 1993  
(SächsGVBl. S. 283)**

**Vom 1. Juni 1995**

**Artikel 1**

Für die Durchführung der Prüfung im Rahmen der schulpraktischen Bewährung zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach oder einer Fachrichtung werden zusätzlich zu den Regelungen der Verordnungen des Staatsmienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen, für das Höhere Lehramt an Gymnasien und das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen und der Verordnung über den Zweiten Ausbildungsabschnitt für die Ausbildung für den Beruf des Lehrers an Förderschulen gemäß § 10 und § 11 Abs. 2 LbVO folgende Festlegungen getroffen:

- 1 Die Ausbildung im Rahmen der schulpraktischen Bewährung gemäß § 10 LbVO umfaßt:
  - 1.1 Ausbildung in der Fachdidaktik im Umfang von etwa 85 Stunden,
  - 1.2 Ausbildung in Schulrecht und allgemeinem Dienstrecht im Umfang von etwa 40 Stunden und
  - 1.3 Ausbildung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie im Umfang von etwa 40 Stunden. Das ergibt bei 35 Wochen im Schuljahr je Unterrichtswoche einen Seminartag mit 5 Stunden Lehrveranstaltung, die in der Regel an einem Nachmittag am entsprechend bestimmten Staatlichen Seminar stattfinden.

Die Ausbildungsinhalte für das jeweilige Lehramt entsprechen im wesentlichen den Inhalten der Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes.

- 2 Am Ende der Ausbildung wird ein Kolloquium gemäß § 11 LbVO abgelegt. Das Kolloquium teilt sich in zwei unabhängige Abschnitte:
  - 2.1 Der erste Abschnitt des Kolloquiums findet unmittelbar im Anschluss an die Lehrprobe statt und beinhaltet den Bereich der Fachdidaktik,  
Dauer: 25 Minuten
  - 2.2 Der Termin für den zweiten Teil des Kolloquiums wird vom Landeslehrerprüfungsamt unabhängig vom Termin der Lehrprobe festgelegt. In diesem Teil wird der Bereich des Schulrechtes und des allgemeinen Dienstrechtes geprüft,  
Dauer: 20 Minuten.

Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem auf eine Dezimale gerundeten Mittelwert der beiden Teilnoten.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

**Hans Werner Wagner**  
Staatssekretär

---

**Zuletzt enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus vom 14. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 407)